

SATZUNG

über die Gebühren für die Straßenreinigung in der Stadt Leipzig (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), verk. am 29. März 2014, zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes begleitender Regelungen zum Doppelhaushalt 2015/2016 vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349), verk. am 8. Mai 2015, der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418), verk. am 28. September 2004, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalrechts vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822), verk. am 13. Dezember 2013, hat die Ratsversammlung der Stadt Leipzig am 17. November 2011 (Beschluss RBV-1013/11, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 22/11 vom 3. Dezember 2011), geändert durch die Ratsbeschlüsse RBV-1426/12 vom 22. November 2012 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 23/12 vom 8. Dezember 2012), RBV-1828/13 vom 21. November 2013 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 22/13 vom 30. November 2013), V-DS-00519/14 vom 20. November 2014 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 23/14 vom 6. Dezember 2014) sowie VI-DS-01780/15 vom 19. November 2015 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 23/15 vom 12. Dezember 2015), folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührentatbestand

- (1)** Die Stadt Leipzig (nachfolgend Stadt genannt) erhebt Gebühren für die Inanspruchnahme der Einrichtung der Straßenreinigung, soweit die Inanspruchnahme zwischen dem 1. Januar 2016 und dem 31. Dezember 2016 erfolgt.
- (2)** Von den Gesamtkosten der Straßenreinigung werden 75 % als Gebühren erhoben. Der kommunale Anteil beträgt 25 % der Gesamtkosten.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1)** Gebührenschuldner ist, wer nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung zur Inanspruchnahme der Leistungen der öffentlichen Straßenreinigung verpflichtet ist. Dies sind die Eigentümer der Anlieger-, Hinterlieger- und Teilhinterliegergrundstücke, die durch die in der Anlage der Straßenreinigungssatzung aufgeführten öffentlichen Straßen erschlossen werden. Erschlossen wird ein Grundstück durch eine Straße, wenn eine rechtliche und tatsächliche Möglichkeit des Zugangs zur Straße besteht und das Grundstück durch die Straße wirtschaftlich oder verkehrlich genutzt werden kann. Eine fußläufige Zugangsmöglichkeit reicht dabei für die Erschließung aus.

Grundstückseigentümer im Sinne der Satzung ist der im Grundbuch eingetragene Eigentümer, bei Wohnungseigentum die Gesamtheit der Wohnungseigentümer.

Anstelle des Grundstückseigentümers werden zum Gebührenschuldner in der angegebenen Reihenfolge

- a) die Erbbauberechtigten,
- b) die Nießbraucher, sofern sie das gesamte Grundstück selbst nutzen.

- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei angeschlossenen Grundstücken, die in Teil- oder Wohnungseigentum stehen, werden die Gebühren einheitlich für die Gemeinschaft festgesetzt. Der Bescheid wird dem von der Gemeinschaft bestellten Verwalter bekannt gegeben.

§ 3 Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Straßenreinigung.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit der Beendigung des Anschlusses des Grundstücks an die öffentliche Straßenreinigung.
- (3) Bei einem Wechsel des Gebührenschuldners bleibt der bisherige Gebührenschuldner gebührenpflichtig bis zum Ablauf des Monats, in dem der Wechsel stattgefunden hat. Als Termin des Wechsels gilt der Eintrag im Grundbuch.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Erhebungszeitraum für die Straßenreinigungsgebühr ist das Kalenderjahr. Die Jahresgebührenschild entsteht zu Beginn des Kalenderjahres. Bei Anschluss des Grundstücks während des Kalenderjahres entsteht die Gebührenschuld zu Beginn des auf den Anschluss folgenden Monats für den Restteil des Jahres.
- (2) Für mehrfach erschlossene Grundstücke werden Straßenreinigungsgebühren für jede durch die öffentliche Straßenreinigung gereinigte Straße erhoben, die das Grundstück erschließt.
- (3) Die festgesetzte Jahresgebühr wird in vierteljährlichen Teilbeträgen jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August, 15. November eines Jahres fällig. Gesamtjahresbeträge unter 20,00 Euro werden jährlich zum 1. Juli fällig.
- (4) Auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Stadt, Eigenbetrieb Stadtreinigung, kann die Straßenreinigungsgebühr abweichend von den Festlegungen des Absatz 3 in einem Jahresbetrag zum 1. Juli eines jeden Jahres entrichtet werden. Der Antrag ist bis zum 30. November des Vorjahres zu stellen.
- (5) Ändert sich während des Erhebungszeitraumes die Bemessungsgrundlage, z. B. durch Änderung der Reinigungsklasse, Neuvermessung des Grundstücks, Ende der Gebührenpflicht, so wird die geänderte Gebühr durch einen Änderungsbescheid festgesetzt. Bei Fortdauer des Benutzungsverhältnisses beginnt die Verpflichtung zur Zahlung des geänderten Betrages mit dem Beginn des auf den Eintritt des maßgeblichen Ereignisses folgenden Monats.
- (6) Die Stadt kann, soweit die Erhebung der Gebühr zu einer unbilligen Härte führt, auf Antrag des Gebührenpflichtigen die Gebühr mindern oder erlassen.

§ 5 Gebührenmaßstab und Gebührensätze

- (1) Bemessungsgrundlage für die Straßenreinigungsgebühr ist die Straßenfrontlänge (SFL) des Grundstücks – gerundet auf volle Meter – sowie die Häufigkeit der Reinigung.
- (2) Als Straßenfrontlänge gilt
- a) bei einem Grundstück, das an der Straße anliegt, die Länge des Grundstücks entlang der Straße,
 - b) bei einem Hinterlieger- bzw. Teilhinterliegergrundstück die gesamte Frontlänge der der Straße zugewandten Seite des direkt anliegenden und des im Hintergelände gelegenen Grundstücks bzw. Grundstückteils.

Als Frontlänge gilt die rechtwinklig vorprojizierte Seitenlänge auf die Straße, die das Grundstück erschließt.

Von den Grundstücksseiten wird diejenige zur Gebührenbemessung herangezogen, die parallel bzw. im kleineren Winkel zur Straße verläuft.

- (3) Die jährliche Straßenreinigungsgebühr beträgt pro Meter Straßenfrontlänge:

Reinigungsklasse (RK)	Gebühr
A 0	3,01 Euro
A 1	6,91 Euro
B 0	6,01 Euro
B 1	9,92 Euro
C 0	9,02 Euro
C 1	12,93 Euro
C 3	20,74 Euro
E 5	34,57 Euro
Z 1	3,91 Euro
Z 5	19,54 Euro
Y 0	1,50 Euro

- (4) Eine Ermäßigung aufgrund der witterungsbedingten Einstellung der Straßenreinigung wird ausgeschlossen. Eine verstärkte Reinigung aufgrund witterungsbedingter Einflüsse wird nicht zusätzlich veranlagt.
- (5) Bei einer vorübergehenden Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung der öffentlichen Straßenreinigung insbesondere durch Betriebsstörungen, Störungen durch den ruhenden oder fließenden Verkehr oder aus anderen, von der Stadt Leipzig nicht zu vertretenden Gründen, entsteht kein Anspruch auf eine Gebührenerstattung oder Schadenersatz.
- (6) Ist ein räumlich begrenzter zusammenhängender Reinigungsausfall von mehr als einem Zwölftel der jährlich geschuldeten Reinigungsleistung insbesondere durch Straßenbaumaßnahmen zu verzeichnen, kann der davon betroffene Gebührenschuldner eine Minderung der Gebühr schriftlich bei der Stadt, Eigenbetrieb Stadtreinigung, beantragen. Der Antrag ist bis spätestens einen Monat nach Ablauf des Monats, für den der Minderungsgrund besteht, einzureichen.

- (7) Falls Minderungsanspruch besteht, erfolgt die Minderung monatsweise. Der Minderungszeitraum endet mit dem Wegfall des Minderungsgrundes.

§ 6 Auskunfts- und Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel des Gebührenschuldners ist der Stadt, Eigenbetrieb Stadtreinigung, vom vorherigen und vom neuen Gebührenschuldner innerhalb eines Monats nach dem Wechsel schriftlich anzuzeigen und mit Grundbuchauszügen zu belegen.
- (2) Änderungen der Anschrift des Gebührenschuldners und der Bankverbindung, sofern eine Einzugsermächtigung erteilt ist, sind der Stadt, Eigenbetrieb Stadtreinigung, innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (3) Die Gebührenschuldner müssen auf Verlangen der Stadt die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte schriftlich erteilen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß § 124 Absatz 1 der SächsGemO können Verstöße gegen diese Satzung als Ordnungswidrigkeit verfolgt und mit einer Geldbuße geahndet werden.

Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 (Absätze 1 und 2) seiner Auskunftspflicht nicht nachkommt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt in ihren Änderungen nach der Bekanntmachung im Leipziger Amtsblatt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Leipzig, am 20. November 2015

Burkhard Jung
Oberbürgermeister